

*Was ein Kind lernt
Ein Kind, das wir ermutigen,
lernt Selbstvertrauen.
Ein Kind, dem wir mit Toleranz
begegnen, lernt Offenheit.
Ein Kind, das Aufrichtigkeit
erlebt, lernt Achtung.
Ein Kind, dem wir Zuneigung
schenken, lernt Freundschaft.
Ein Kind, dem wir Geborgenheit
geben, lernt Vertrauen.
Ein Kind, das geliebt und umarmt wird,
lernt, zu lieben und zu umarmen und
die Liebe dieser Welt zu empfangen.*

Autor unbekannt

Einleitung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 ergaben sich hinsichtlich des Kinderschutzes wesentliche Erweiterungen und Konkretisierungen des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII). Der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ nach § 8a spiegelt hierbei die gewachsene gesellschaftliche Sensibilität gegenüber möglichen Gefährdungen des Kindeswohls wider. Neben dem Jugendamt sind alle freien und privaten Träger der Jugendhilfe explizit aufgefordert ihr Augenmerk auf Gefährdungspotenziale zu richten und bei Bedarf entsprechende Hilfen zur Abwendung derselben einzuleiten.

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 1. Januar 2012 zielte der Gesetzgeber erneut darauf ab, den präventiven als auch intervenierenden Kinderschutz weiter zu verbessern. Besonders die Regelungen des § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) unterstreichen seitdem die Notwendigkeit einer professionsübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.

Die vom „Willkommen - Bündnis für Kinder“ durchgeführten Bedarfsanalysen im Landkreis Meißen zeigen, dass hierbei nach wie vor verschiedene Unsicherheiten bestehen. Der Ihnen vorliegende Kinderschutzleitfaden, erarbeitet durch das „Willkommen - Bündnis für Kinder“ Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen, soll Ihnen helfen diesen Unsicherheiten wirksam zu begegnen und eine Kultur der Aufmerksamkeit und Förderung unterstützen.

1.1 Das „Willkommen - Bündnis für Kinder“ eine Kurzvorstellung

Gemeinsam mit der JuCo Soziale Arbeit gGmbH, dem Deutschen Kinderschutzbund -OV Nossen, -OV Radebeul, dem Kreisjugendring Meißen e.V., der Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V., der Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH und dem Kinderland-Sachsen e.V. arbeitet das Kreisjugendamt Meißen im Projekt „Willkommen - Bündnis für Kinder“ Netzwerk für Kindeswohl im Landkreis Meißen. Hier setzen sich Frauen und Männer für die Unterstützung von Familien mit Kindern und den Schutz von Kindern vor Gefahren für deren Wohl ein. Die zahlreichen Fachkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen möchten damit die gesunde Entwicklung von Kindern zu glücklichen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten fördern.

Um dieses Ziel zu realisieren, werden die im Landkreis Meißen bestehenden Angebote rund um Kind und Familie eng miteinander vernetzt. Eltern, Familienmitglieder, Bekannte haben dadurch die Möglichkeit, schnell und unkompliziert genau den richtigen Ansprechpartner für ihre Fragen zu finden.

Eltern erhalten das „Infoheft für junge Familien“ und eine Notfallkarte mit den wichtigsten Informationen, Tipps und Adressen in Wohnortnähe. Zudem geben wir frisch gebackenen Eltern die Möglichkeit, sich in den insgesamt neun Elternbriefen des Bündnisses zu informieren. Viele unserer Netzwerkpartner_innen verteilen diese Materialien. Das Adressverzeichnis auf der Homepage gibt eine Übersicht zu den zahlreichen Angeboten für Familien im Landkreis Meißen.

Neben Familien sollen auch die Fachkräfte im Landkreis Meißen angesprochen werden. Sie werden interdisziplinär unterstützt, vernetzt und qualifiziert. Der entstandene Kinderschutzleitfaden ist ein greifbares Beispiel dieser Arbeit. Dieser wird flächendeckend in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verteilt, um ein sich selbst verstärkendes Kinderschutznetzwerk zu fördern. Die fachspezifisch zugeschnittenen Materialien werden durch bedarfsgerechte Fortbildungsangebote ergänzt.

Ein interdisziplinäres Kuratorium übernimmt die fachliche Begleitung des Projekts. Es besteht aus Vertretern der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dem Kreisjugendamt als auch Vertretern des Gesundheitswesens, der Schulen und Wohlfahrtsverbänden.

Die Koordinatoren des „Willkommen - Bündnis für Kinder“ erreichen Sie über folgende Kontaktdaten:

Ansprechpartnerin: Frau Donau
Träger: JuCo Soziale Arbeit gGmbH
Sitz: Hauptstraße 17, 01640 Coswig
Telefon: 03523/ 774 94 66
Mobil: 01520 / 914 98 40
Fax: 03523/ 774 94 68
E-Mail: willkommen-kinder@juco-coswig.de

Ansprechpartnerin: Frau Iwlew
Träger: Landratsamt Meißen, Kreisjugendamt
Sitz: Loosestraße 17/19, 01662 Meißen
Telefon: 03521/ 725 33 06
Fax: 03521/ 725 32 00
E-Mail: fruehehilfen@kreis-meissen.de

Das Bündnis verfügt darüber hinaus über eine eigene Website, welche für Familien und Fachkräfte gleichermaßen interessante Informationen bereitstellt: <http://www.willkommenkinder.de>

1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

1.2.1 Der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*

3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Der § 8a SGB VIII präzisiert seit 2005 das bereits im § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII verankerte Grundverständnis der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen („Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“).

Auf der Grundlage dieser Anforderungen schloss der Landkreis Meißen mit allen freien und privaten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ab. Diese Vereinbarungen bilden damit auch für Sie eine wichtige Handlungsbasis.

Freie und private Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden hierbei deutlicher als zuvor in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und Gefahrenabwehr eingebunden¹. Der § 8a ist damit für den freien bzw. privaten Träger der Jugendhilfe mehr als ein bloßer „Meldeparagraf“. Vielmehr sind die Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert ihre eigenen Möglichkeiten auszuschöpfen und Hilfen in Eigeninitiative anzubieten bzw. auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Basierend auf der, mit Unterstützung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durchgeführten, Gefährdungseinschätzung sollen die Eltern für die Inanspruchnahme passender Hilfen gewonnen werden.

Eine Information des Jugendamtes muss erfolgen, wenn die Gefahr für das Kind im Rahmen des eigenen Tätigwerdens nicht ausreichend abgewendet werden kann. Das Jugendamt wird in Reaktion auf eingegangene Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung:

- Kontakt mit den Familien aufnehmen,
- die Gefährdungslage seinerseits erneut prüfen und
- darauf aufbauend entsprechende Hilfen anbieten.

Bis auf eine vorübergehende Inobhutnahme des Kindes unter den Vorgaben und gesetzlichen Einschränkungen des § 42 SGB VIII ist jedoch auch das Jugendamt nicht befugt Zwangsmaßnahmen einzusetzen!

Das Jugendamt agiert regelmäßig in einem Spannungsfeld zwischen Hilfe auf der einen und Kontrolle bzw. Intervention auf der anderen Seite. So wichtig die Kontroll- und Interventionsfunktion des Jugendamtes erscheinen mag, so notwendig ist es den angesprochenen Hilfeaspekt nicht aus den Augen zu verlieren. Das Kinderschutz-Zentrum Berlin fasst diesbezüglich zusammen:

„Wenn aber in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion das Jugendamt ausschließlich als Kontroll- und Eingriffsbehörde erscheint, werden Angst und Misstrauen bei betroffenen Eltern erzeugt. Eltern sollen sich doch vertrauensvoll um Hilfe an die Jugendhilfe wenden, wenn die Beziehungen mit ihren Kindern nicht gelingen. Wenn die Debatte um den Kinderschutz jedoch zur Isolation und Abschreckung der Hilfebedürftigen beiträgt, trägt sie ungewollt zur Gefährdung der Kinder bei.“²

Hierbei ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Eingriffsschwelle des Staates für Eingriffe in das Elternrecht eine hohe Hürde darstellt. Diese hohe Hürde ist bei weitem noch nicht erreicht, wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die mit denen der professionellen Kräfte nicht deckungsgleich sind!³

Weder ist also das Jugendamt Meldebehörde mit polizeilichem Ermittlungsauftrag noch ist der freie bzw. private Träger zur unbedingten und unmittelbaren Meldung eines jeden Verdachtsfalles verpflichtet.⁴

Letzteres ergibt sich auch aus der Tatsache, dass sich Verdachtsmomente und Gefährdungslagen im Laufe der Zeit entdramatisieren und niederschwellige Hilfen ihre Funktion zeigen können.⁵

Zusammengefasst ergeben sich für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe folgende Aufgaben:⁶

- Erkennen von Gefährdungsmomenten
- Einschätzung der Risiken und des Hilfebedarfs im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bzw. der „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Kontaktaufnahme zu den Eltern und Einbeziehung dieser in die Klärung des Falles
- Hinwirken auf/ Anbieten von Hilfen
- Einbeziehung des Jugendamtes, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw. nicht Erfolg versprechend sind

In Anlehnung an den § 8a SGB VIII wurden im Zuge der Einführung des KKG Regelungen zum Schutzauftrag und der Möglichkeit zur Informationsweitergabe in Kinderschutzfällen auch für Professionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Ärzte und Ärztinnen, Hebammen, Lehrer und Lehrerinnen) geschaffen.

→ Alle im Kinderschutzleitfaden genannten Gesetzestexte finden Sie im Internet unter: <http://www.gesetze-im-internet.de>

1.2.2 Die besondere Stellung der Tagespflegepersonen

Während der § 8a SGB VIII zwischen Kreisjugendamt und den freien und privaten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung fordert, stellt sich die Situation bei Tagespflegepersonen anders dar - hier ist es nicht eine abgeschlossene Vereinbarung auf Grundlage des § 8a, welche als Handlungsbasis fungiert, sondern vielmehr die Kooperation mit den Fachberaterinnen, die regelmäßig stattfindet.

Die Fachkräfte der Kindertagespflege sind zudem, ähnlich wie viele Fachkräfte im Bereich der Jugendarbeit, vor die Herausforderung gestellt, mit Problemen auch ohne ein festes Team von Mitarbeiter_innen umzugehen. Aus diesem Grund ist für sie eine gute Verbindung zu den jeweiligen Fachberaterinnen für Kindertagespflege im Landkreis Meißen eine wichtige Voraussetzung, um auf Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung adäquat reagieren zu können.

Auch die Fachkräfte der Kindertagespflege haben eine Verpflichtung ein besonderes Augenmerk auf mögliche Kindeswohlgefährdungen zu richten. Hierbei können und sollten sie sich Unterstützung durch die Fachberaterinnen für Kindertagespflege holen.

1.2.3 Kinderschutz und das Grundrecht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder

Ist man, als in der Kinder- und Jugendhilfe arbeitende Fachkraft, mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konfrontiert, ist die Einbeziehung der Eltern von besonderer Bedeutung, da die primäre Erziehungsverantwortung, wie bereits im Grundgesetz als auch im SGB VIII festgeschrieben, grundsätzlich bei ihnen liegt. Das Grundgesetz beschreibt das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder in Artikel 6 Absatz 2 wie folgt:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“⁷

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“⁸. Das Jugendamt und das Familiengericht nehmen die Aufgabe des staatlichen Kinderschutzes wahr und werden damit zum Träger des staatlichen Wächteramtes. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII ist unter anderem, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Ein gelingender Kinderschutz ist in einem hohen Maße auf das Vertrauen der Eltern und deren Mithilfe angewiesen. Die Eltern sollen in ihrer Erziehungsverantwortung gestärkt und unterstützt werden. Grundsätzlich ist daher also eine Zusammenarbeit mit den Eltern anzustreben, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht untergraben wird. Präventiver Kinderschutz gründet sich auf einem Vertrauensklima, in dem alle Beteiligten in die Lage versetzt werden, Probleme anzusprechen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dies kann nur gelingen, wenn von vornherein versucht wird Stigmatisierungen zu vermeiden und gegenseitige Wertschätzung zur Arbeitsmaxime geworden ist.

Ergänzt wird das SGB VIII in Sachsen durch das Sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz (SächsKiSchG), in welchem in § 5 auch Fachkräfte im Gesundheitswesen – analog zum § 8a SGB VIII - explizit in den Kinderschutz einbezogen werden. Die Grundintention des Schutzes von Kindern vor Gefahren finden sich zudem ebenfalls im Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG) als auch im Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) wieder. Hierin wird erneut deutlich, dass das gesunde Aufwachsen aller Kinder einen hohen Stellenwert inne hat und nicht zuletzt eine gute interdisziplinäre Vernetzung eine wesentliche Grundlage für einen präventiv wirkenden Kinderschutz darstellt.

¹ Vgl.: Salgo, Ludwig: § 8a SGB VIII Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen der Gesetzesänderung, in: Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg M. (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München 2007, S. 9-29, S.23.

² Vgl.: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen, Berlin 2009, S. 152 ff.

³ Vgl.: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Hg.): Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Stuttgart 2007, S. 2.

⁴ Vgl.: Meysen, Thomas: Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung alles rechtens?, S. 5f. Onlinepublikation: <http://www.kindesschutz.de/rechtlicheGrundlagen/Expertise%20Thomas%20Meysen.pdf> (abgerufen am 14.10.2010).

⁵ Vgl.: Mörsberger, Thomas: Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII als „Dienst nach Vorschrift“?, in: Das Jugendamt Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Heft 07-08, 2008, S. 341-347, S. 344.

⁶ Slüter, Ralf: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“, in: Das Jugendamt, Heft 117 2007, S. 515-520.

⁷ GG Art. 6 Absatz 2

⁸ BVerfGE 59, 330, 376; 61, 358, 371.